

Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2007

4458

Anwaltsgesetz

(Änderung vom; Zulassung zur Anwaltsprüfung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2007,

beschliesst:

I. Das Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Nach vorgängiger Anhörung der Anwaltsprüfungskommission kann das Obergericht einen Teil der Anwaltsprüfung erlassen, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber über eine langjährige erfolgreiche Berufstätigkeit bei zürcherischen Gerichten oder in der Verwaltung ausweist.

b) Anwaltsprüfung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. die Anwältin oder der Anwalt im Bereich des Anwaltsmonopols tätig sein darf, eine Geschäftsadresse im Kanton hat und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist und
- b. die zuzulassende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erfüllt, wobei in fachlicher Hinsicht folgende Voraussetzungen genügen:
 1. der Abschluss eines juristischen Studiums im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA und ein halbjähriges Praktikum oder
 2. der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor und ein einjähriges Praktikum.

Einstweilige Bewilligung (Venia)

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind die Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen.

Anwaltsmonopol

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

lit. a–d unverändert.

e. die Begutachtung von Gesuchen um Wiedererteilung des Anwaltspatentes.

Erfolgs-
beteiligung

§ 41. Wer vor Beendigung eines Rechtsstreites gewerbmässig und gegen die Einräumung eines Anteils am Prozesserfolg die Übernahme oder Vermittlung einer Rechtsvertretung vereinbart, ohne im Besitz eines Anwaltspatentes zu sein, wird durch das Statthalteramt mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Verordnung

§ 48. ¹ Das Obergericht regelt durch Verordnung namentlich folgende Bereiche näher:

lit. a–f unverändert,

g. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen für Verfahren gemäss diesem Gesetz, wobei Grundlage für die Bemessung der Staatsgebühren die Schwierigkeit des Falles, der Zeitaufwand der Behörde und das tatsächliche Interesse der gesuchstellenden Person bilden und vorgesehen werden kann, dass die Gebühren und Kosten in einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden. lit. h unverändert.

Abs. 2 unverändert.

II. Übergangsbestimmungen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes, die sich einzig wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht in ein Anwaltsregister eintragen lassen können, sind weiterhin zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols berechtigt.

² Dies gilt auch für die von Personen nach Abs. 1 angestellten Anwältinnen und Anwälte mit zürcherischem Anwaltspatent, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.

³ Anwältinnen und Anwälten nach Abs. 1 und 2 kann auch ohne Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister eine Bewilligung nach § 5 erteilt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Allgemeine Bemerkungen

A. Ausgangslage

Die «Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of Juni 1999» («Erklärung von Bologna») ist anlässlich ihrer Verabschiedung von 29 europäischen Staaten unterzeichnet worden. Sie hat eine strukturelle und qualitative Erneuerung der höheren Bildung in Europa ausgelöst. Diese Reform ist in unserem Land gegenwärtig im Gang. Sie führt insbesondere zu einer Restrukturierung der Ausbildungsgänge und zu einer Neubenennung der Diplome in der höheren Bildung. Konkret werden die Schweizer Universitäten nicht mehr Lizentiate, sondern Bachelors und Masters verleihen. Gemäss den Bologna-Richtlinien (Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 4. Dezember 2003) der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK), sollen bis 2010 alle Lehrgänge zweistufig ausgestaltet werden. Die erste Stufe wird mit dem Bachelor-Diplom nach drei Jahren und die zweite Stufe nach weiteren eineinhalb bis zwei Jahren Studium mit dem Master-Diplom abgeschlossen werden. Erst das Master-Diplom entspricht nach Auffassung der SUK dem bisherigen Lizentiat.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) verpflichtet Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, sich in das Register des Kantons einzutragen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben (Art. 6 Abs. 1). Für einen Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das auf Grund gewisser fachlicher Voraussetzungen erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 BGFA), und sie müssen nachweisen, dass sie gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllen (Art. 8 BGFA). Einmal im Register ihres Kantons eingetragen, können die Anwältinnen und Anwälte ohne weitere Bewilligung in der ganzen Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Da alle kantonalen Vorschriften und das BGFA das Lizentiat der Rechte für den Zugang zum Anwaltsberuf voraussetzten, stellte sich mit der Abschaffung dieses Titels und der Erteilung von Bachelor- und Master-Titeln an den Schweizer Universitäten die Frage der Anforderungen an die Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte. Die Festlegung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Anwaltspatentes ist zwar grundsätzlich Sache der Kantone (Art. 3 BGFA). Die Frage der Wahl zwischen Bachelor und Master stellte sich somit auf kantonalen Ebene zunächst bei

den Gesuchen um Zulassung zum Anwaltspraktikum und danach bei der Zulassung zur Anwaltsprüfung. Da Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA aber den Eintrag ins Anwaltsregister vom Lizentiat einer schweizerischen Hochschule abhängig gemacht hatte, war die Frage auch auf Bundesebene zu klären. Gemäss der Änderung des BGFA vom 23. Juni 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007) setzt der Eintrag in ein kantonales Anwaltsregister künftig ein juristisches Studium voraus, das mit einem Master – oder wie bisher mit einem Lizentiat – einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA). Für die Zulassung zum Praktikum genügt indessen der Abschluss eines juristischen Studium mit dem Bachelor (Art. 7 Abs. 3 BGFA). Die Revision des BGFA vom 23. Juni 2006 sieht noch drei weitere kleinere Änderungen vor (Art. 8 Abs. 1 lit. b, Art. 12 lit. f und Art. 15), die hier indessen nicht von Belang sind.

Das kantonale Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 (AnwG; LS 215.1) verweist bezüglich der fachlichen Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung grundsätzlich auf den nunmehr geänderten Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA (§ 3 Abs. 1 lit. a). Um das Anwaltspatent erwerben zu können, sollte die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich mindestens dieselben fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die später für einen Eintrag ins Anwaltsregister verlangt werden. Nach § 3 Abs. 2 lit. a AnwG kann indessen ausnahmsweise von der Voraussetzung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine gute Allgemeinbildung und ein ausreichendes juristisches Studium verfügt. Damit wurde eine Regelung des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 bzw. der auf den 1. Januar 2007 aufgehobenen Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 ins geltende Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 übernommen. Die Möglichkeit der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Studienabschluss war unter dem alten Anwaltsgesetz insbesondere für die Inhaberinnen und Inhaber des Notariatspatents von Bedeutung. Ihnen sollte nicht verwehrt werden, nach wie vor das Anwaltspatent zu erwerben, auch wenn das ab dem Inkrafttreten des BGFA erworbene Patent sie nicht zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister berechtigt (vgl. Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat, ABl 2002, 1997).

B. Regelungsbedarf

1. Zulassung zur Anwaltsprüfung

Wie dargelegt verweist das Anwaltsgesetz bezüglich der fachlichen Anforderungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung und damit auch zur Erlangung des Anwaltspatentes auf die im Bundesgesetz statuierten fachlichen Voraussetzungen zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister. Insoweit ist keine Anpassung des kantonalen Rechts notwendig. Nachdem jedoch für die Zulassung zum Praktikum der Abschluss eines juristischen Studium mit dem Bachelor genügt (Art. 7 Abs. 3 BGFA), stellt sich die Frage, ob ein derartiges Diplom auch für die Erteilung der einstweiligen Bewilligung zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols im Rahmen der Ausbildung genügen soll. Dies ist zu bejahen, soll doch die Möglichkeit bestehen, während eines Praktikums in sämtlichen Bereichen des Anwaltsberufes tätig zu werden. Bei Praktikantinnen und Praktikanten ohne Master-Diplom oder Lizentiat ist jedoch nicht nur ein halbjähriges, sondern ein einjähriges Praktikum vorzusetzen.

Im Weiteren beantragte das Obergericht in seiner Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des BGFA, die am 23. Juni 2006 verabschiedet wurde, § 3 Abs. 2 lit. a AnwG, welche Bestimmung erlaubt, auch Bewerberinnen und Bewerber zur Anwaltsprüfung zuzulassen, die über ein ausreichendes juristisches Studium verfügen, aufzuheben. Nachdem nun das BGFA das Master-Diplom für den Eintrag in die kantonalen Anwaltsregister voraussetze und in den Kantonen gemeinhin in ihren Zulassungskriterien für die Anwaltsprüfung auf Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA verweisen, zeichne sich ab, dass sich Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Bachelor-Diplom aus der ganzen Schweiz nach Zürich wenden, um hier ein Anwaltspatent und die dazugehörige Berufsbezeichnung zu erwerben. Auch wenn ein solches Anwaltspatent nicht zum Eintrag in ein kantonales Anwaltsregister berechtige, sei eine Magnetwirkung zu befürchten, zumal die Nutzung des Patentes im Monopolbereich nicht das Ziel jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers sei.

Auch wenn § 3 Abs. 2 lit. a AnwG die Inhaberinnen und Inhaber eines Notariatspatentes anvisiert (vgl. Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat, ABl. 2002, 1997), erscheint eine weitere oder andere Auslegung auf Grund des Wortlautes der Gesetzestextes nicht ausgeschlossen und die Befürchtungen des Obergerichtes begründet. Hinzu kommt, dass tatsächlich kaum plausibel begründet werden könnte, weshalb eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Notariatspatentes mit einem zweijährigen juristischen Teilstudium, Praxis und mit hervorragenden Rechtskenntnissen ausnahmsweise zur Anwaltsprüfung zuge-

lassen würde, während einer Hochschulabsolventin oder einem Hochschulabsolventen mit einem Bachelor-Diplom, Praxis und ebensolchen Rechtskenntnissen die Zulassung verwehrt würde. Soll für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen ein juristisches Studium mit einem Master-Abschluss für die Zulassung zur Anwaltsprüfung vorausgesetzt werden, so sind hier im Sinne einer einheitlichen Regelung in der ganzen Schweiz keine Ausnahmen mehr zuzulassen. Auch ist die Möglichkeit der Erteilung von Anwaltspatenten, die aufgrund von geringeren fachlichen Voraussetzungen nicht zum Eintrag in ein kantonales Anwaltsregister berechtigen, weder sinnvoll noch zeitgemäss. So war auch der Grund für die im Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten bezüglich der für die Erteilung des Anwaltspatentes vorausgesetzten Vorbildung, dass im vormaligen Gesetz über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898 weder an die allgemeine noch an die rechtswissenschaftliche Vorbildung der Anwaltskandidatinnen und -kandidaten ausdrücklich besondere Anforderungen gestellt wurden. Solche wurden erst mit dem Anwaltsgesetz vom 3. Juli 1938 eingeführt. Um den vorkommenden Ausnahmeerscheinungen gerecht zu werden und Personen, die nicht über die normale Vorbildung für den Anwaltsberuf verfügten, nicht ungerecht zu benachteiligen, gestattete die gestützt auf dieses Anwaltsgesetz erlassene Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 8. Juli 1938 ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zur Anwaltsprüfung zuzulassen, die keine Maturität bestanden haben und sich nicht über Rechtsstudien oder nicht über solche hauptsächlich an schweizerischen Universitäten ausweisen konnten, zur Rechtsanwaltsprüfung zuzulassen (Weisung des Regierungsrats an den Kantonsrat, ABl 1937, 538 ff.). Es drängt sich daher auf, die Ausnahmebestimmung von § 3 Abs. 2 lit. a AnwG aufzuheben. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass künftig auch Inhaberinnen und Inhaber des Notariatspatentes nicht mehr ausnahmsweise zur Anwaltsprüfung zugelassen werden können, ohne die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA zu erfüllen. Dass Inhaberinnen und Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes, die sich einzig wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht – auch nicht gestützt auf Art. 36 BGFA – in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen können, weiterhin berechtigt sind, im Bereich des Anwaltsmonopols tätig zu sein, ist in den Übergangsbestimmungen festzuhalten. Dies gilt auch für die Bestimmung, wonach ihnen eine einstweilige Bewilligung gemäss § 5 AnwG (Venia) erteilt werden kann, wenn sie eine Geschäftsadresse im Kanton haben.

Gegen die Aufhebung von § 3 Abs. 2 lit. a AnwG hat sich im Vernehmlassungsverfahren die Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des

Kantons Zürich ausgesprochen. Sie fordert, dass Inhaberinnen und Inhaber des (Zürcher) Notariatspatentes weiterhin ausnahmsweise zur Anwaltsprüfung zugelassen werden können. Aus den dargelegten Gründen, ist dies aber abzulehnen. Auch auf die eventualiter beantragte Übergangsregelung, wonach zumindest die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber des Zürcher Notariatspatentes im Sinne einer ‚Bestandesgarantie‘ weiterhin zur Anwaltsprüfung zuzulassen seien, ist zu verzichten. Vielmehr sollen künftig keine Anwaltspatente mehr erteilt werden, die von vorneherein nicht zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister berechtigen. Darüber, ob Absolventinnen und Absolventen von besonderen Studiengängen für die Vorbereitung auf das Notariatsexamen bzw. Inhaberinnen und Inhaber des Notariatspatentes zu Master-Studiengängen an der Universität Zürich zuzulassen sind, ist nicht an dieser Stelle zu befinden.

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte wirft im Vernehmlassungsverfahren die Frage auf, ob nicht auch die Regelung gemäss § 16 AnwG (Anwaltsverzeichnis) in die Übergangsbestimmungen gehöre. Langfristig sei kein Anwaltsverzeichnis zu führen, sondern es seien die Anwältinnen und Anwälte nur noch gemäss dem BGFA zu registrieren. Dazu ist festzuhalten, dass das Anwaltsverzeichnis nicht nur wegen den Inhaberinnen und Inhabern des zürcherischen Anwaltspatentes, die auch ohne Eintrag ins Anwaltsregister zur Tätigkeit im Monopolbereich berechtigt sind, geführt wird, sondern auch zur Registrierung der ausschliesslich beratend tätigen Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftsadresse im Kanton, die ebenfalls der Aufsicht der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte unterstehen (Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat, ABl. 2002, 2018). Diese Anwältinnen und Anwälte sind nach § 16 Abs. 1 AnwG verpflichtet, der Aufsichtskommission die Aufnahme und Beendigung der Berufstätigkeit anzuzeigen und die verlangten Daten bekanntzugeben. Die Aufsichtskommission verlangt denn auch hier den Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 1 AnwG in Verbindung mit Art. 12 lit. f BGFA). Sollte sich die Weiterführung des Anwaltsverzeichnisses langfristig tatsächlich als nicht mehr sinnvoll und notwendig erweisen, kann es zu einem späteren Zeitpunkt immer noch aufgehoben werden.

2. Weitere Anpassungen

Mit dieser Vorlage sollen auch einige weitere inzwischen notwendig gewordene Änderungen des Anwaltsgesetzes vorgeschlagen werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob mit dieser Vorlage gleichfalls § 81 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG, LS 211.1), der hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen für die Wahl als Staatsanwältin oder Staatsanwalt bezüglich des verlangten Studienabschlusses die Formulierung in Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung verwendet, an die mit der Bologna-Reform erfolgte Neubenennung der Hochschuldiplome anzupassen ist. Darauf ist jedoch im jetzigen Zeitpunkt zu verzichten, sind doch weitere Änderungen der die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffenden Regelungen geplant (Schaffung einer klareren gesetzlichen Grundlage für das Wahlfähigkeitszeugnis, Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und -staatsanwälten und Ermöglichung von Teilämtern). Hinzu kommt, dass – wie bereits unter I. A. erwähnt – nach Auffassung der SUK erst das Master-Diplom dem bisherigen Lizentiat entspricht, so dass klar ist, dass ein mit einem Bachelor-Diplom abgeschlossenes juristisches Studium für die Wahl als Staatsanwältin oder Staatsanwalt heute nicht genügt.

C. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die mit dieser Vorlage beantragten Gesetzesänderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Abs. 2 E-AnwG:

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA müssen Anwältinnen und Anwälte, die sich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen möchten, über ein Anwaltspatent verfügen, das ihnen aufgrund eines juristischen Studiums, das mit einem Lizentiat oder Master oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, erteilt wurde. Künftig soll diese fachliche Voraussetzung für die Zulassung bzw. für den Erwerb des Anwaltspatentes – ohne Ausnahmen – auch im Kanton Zürich verlangt werden, d.h. es sollen keine Anwaltspatente mehr erteilt werden, die den Anforderungen für einen Eintrag ins Anwaltsregister nicht genügen. § 3 Abs. 2 AnwG ist entsprechend zu ändern. Zu den Gründen für diese Änderung vgl. die Erläuterungen unter I. B., 2. und 3. Abschnitt.

Auf Vorschlag des Obergerichts und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte soll sodann das Obergericht vor

dem Entscheid über einen Teilerlass der Anwaltsprüfung nicht mehr die Anwaltsprüfungs- und die Aufsichtskommission anhören müssen, sondern nur noch die Anwaltsprüfungskommission, die auch für die Abnahme der Anwaltsprüfung zuständig ist. Damit soll eine unnötige Doppelspurigkeit beseitigt werden. § 3 Abs. 2 AnwG ist auch in diesem Sinne zu ändern.

§ 5 Abs. 2 E-AnwG:

Lit. a: Anwältinnen und Anwälten mit zürcherischem Anwaltspatent und Geschäftsadresse im Kanton, die im Bereich des Anwaltsmonopols tätig sein dürfen, obwohl sie sich wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht ins Anwaltsregister eintragen lassen können und ihren angestellten Anwältinnen und Anwälten mit zürcherischem Anwaltspatent, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben, kann nach wie vor eine Bewilligung im Sinne von § 5 AnwG erteilt werden. Dies ist jedoch nicht mehr im Gesetz festzuhalten, sondern in den Übergangsbestimmungen.

Lit. b: Da für die Zulassung zum Praktikum, das im Hinblick auf den Erwerb des Anwaltspatents zu absolvieren ist, der Abschluss eines juristischen Studiums mit einem Bachelor genügt (Art. 7 Abs. 3 BGFA), soll dieses Diplom auch für die Erteilung der einstweiligen Bewilligung zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols unter der Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes genügen. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter I.B., 1. Abschnitt. § 5 Abs. 2 lit. b AnwG ist entsprechend zu ändern.

§ 11 Abs. 2 E-AnwG:

Künftig können keine Anwaltspatente mehr erteilt werden, die die Inhaberinnen und Inhaber wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht berechtigten, sich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen zu lassen. Dass Inhaberinnen und Inhaber solcher ab Inkrafttreten des BGFA am 1. Juni 2002 erteilten zürcherischen Anwaltspatente und ihre angestellten Anwältinnen und Anwälte mit zürcherischem Anwaltspatent zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols (weiterhin) berechtigt sind, ist daher nicht in § 11 AnwG festzuhalten, sondern dies ist in den Übergangsbestimmungen zu regeln. Anwältinnen und Anwälten, denen vor dem 1. Juni 2002 ohne Abschluss eines juristischen Studiums das zürcherische Anwaltspatent erteilt wurde, können sich gestützt auf Art. 36 BGFA ins Anwaltsregister eintragen lassen.

Welche Voraussetzungen Anwältinnen und Anwälte erfüllen müssen, damit sie sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen kön-

nen, regelt das Bundesrecht in Art. 7 und 8 BGFA abschliessend. Für eine Konkretisierung durch kantonales Recht wie dies in § 11 Abs. 2 lit. a AnwG erfolgt und letztlich im Teilpensum angestellten Anwältinnen und Anwälten bezüglich ihrer freien (weiteren) Tätigkeit ermöglichen will, sich ins Anwaltsregister eintragen zu lassen, besteht demnach kein Raum. Unter welchen Bedingungen sich Anwältinnen oder Anwälte, die neben ihrer Teilzeit- oder Vollzeitstellung als unabhängige Anwältin oder unabhängiger Anwalt tätig sein möchten, ins Anwaltsregister eintragen lassen können, hat das Bundesgericht sodann durch Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA in einem Leitescheid umschrieben (BGE 130 II 87 ff.). Auf die Konkretisierung der Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit im kantonalen Recht ist daher zu verzichten.

§ 21 Abs. 2 E-AnwG:

Da die Möglichkeit der Zulassung zur Anwaltsprüfung ohne Lizentiat bzw. Master nicht mehr besteht, entfällt auch die Zuständigkeit der Aufsichtskommission zur Begutachtung von entsprechenden Gesuchen. Sie ist daher in § 21 Abs. 2 lit. e AnwG nicht mehr anzuführen. Im Weiteren soll das Obergericht die Aufsichtskommission vor seinem Entscheid über einen Teilerlass der Anwaltsprüfung nicht mehr anhören (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 3 Abs. 2), weshalb auch diese Aufgabe wegfällt.

§ 41 E-AnwG:

Lit. b dieser Bestimmung sah ein Verbot der Vereinbarung und Vermittlung der Prozessfinanzierung vor. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 2004 entschieden, dass keine Notwendigkeit zum generellen Verbot der Prozessfinanzierung bestehe, die kantonale Verbotsnorm sich daher als unverhältnismässig erweise und die Wirtschaftsfreiheit verletze. Es hob demzufolge § 41 Abs. 1 lit. b AnwG auf (vgl. BGE 131 I 223). § 41 AnwG ist neu zu gliedern.

§ 48 Abs. 1 E-AnwG:

In lit. g sind in Anpassung an Art. 38 Abs. 1 lit. d und 126 KV die Grundlagen für die Bemessung der Staatsgebühren, die für Verfahren nach dem Anwaltsgesetz auferlegt werden können, im Gesetz (im formellen Sinn) zu nennen. Sodann kann das Obergericht in der Verordnung vorsehen, dass die Gebühren und die Kosten in einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden können (vgl. § 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz, LS 215.12).

III. Übergangsbestimmungen

Siehe dazu die Ausführungen unter I. B. am Schluss und die Bemerkungen zu den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 E-AnwG.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi